



**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2024**

**Antrag der Stadträtin Beate Gellert zur Befreiung von der Sondernutzungsgebühr**

**Vorlagen-Nr.: VII/2024/07213**

**TOP 10.8**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Alle Genehmigungen und die Gebührenentscheidungen zu Benutzungsgebühren für Veranstaltungen auf Grünanlagen, werden auf Grundlage der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) getroffen.

§ 7 (3) der Benutzungssatzung sieht vor, dass bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden kann.

Das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses wird unter Abwägung und Gewichtung folgender Kriterien geprüft:

- nach Gewinnerzielungsabsicht (30 %)
- Touristische und gesellschaftliche Bezüge, überregionale Wahrnehmung (30 %)
- Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge direkt zu Halle (20 %)
- Ausstrahlung, Medienpräsenz, Unterstützung stadtpolitischer Ziele (20 %)

Die Entscheidung über den Erlass der Gebühren wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 10/2021 über Festlegungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen durch den entsprechenden Zuständigen getroffen.

Mit eingereichtem Antrag auf Gebührenerlass durch die Veranstalter, wird dieses Verfahren bei nichtkommerziellen öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig angewendet und die Benutzungsgebühren für die Veranstaltungsfläche erlassen.

Gebühren für kommerzielle Nutzung wie z. B. Gastronomie bei den Veranstaltungen werden grundsätzlich berechnet. Dies betrifft die tatsächlich durch Gastronomie-Stände oder -Wagen in Anspruch genommenen Quadratmeter. Grundsätzlich werden entsprechend der Benutzungssatzung dafür 5 € je m<sup>2</sup>/ Tag berechnet.

Für den Genehmigungsbescheid werden zudem Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) erhoben.

Alle Veranstaltungen auf Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) werden im Genehmigungsverfahren gleich behandelt.



Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich der Antrag der Stadträtin Gellert ausdrücklich insbesondere auf das Pestalozzi-Parkfest bezieht. Frau Gellert ist Geschäftsführerin des Kinder- und Jugendschutzhauses e.V. und Vorsitzende des Vorstandes des Fördervereins Pestalozzi-Parkfest e.V. Sie dürfte daher einem Mitwirkungsverbot unterliegen, unabhängig davon, welcher Verein als Veranstalter des Festes auftritt (entweder gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 KVG LSA).

René Rebenstorf  
Beigeordneter